

# RS Vfgh 2000/1/14 B47/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.2000

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Rechtsanwälte / Disziplinarrecht

## Rechtssatz

Keine Folge mangels hinreichender Konkretisierung eines unverhältnismäßigen Nachteils

Verhängung einer Geldbuße iHv S 15.000,-- (zuzüglich Verfahrenskosten) über einen Rechtsanwalt wegen eines Disziplinarvergehens.

Der Beschwerdeführer hat weder ausgeführt, welche standesrechtlichen Nachteile für ihn mit dem Vollzug des bekämpften Bescheides verbunden wären, noch hat er durch nähere Angaben über seine Vermögensverhältnisse dargelegt, weshalb die sofortige Entrichtung der über ihn verhängten Geldbuße einen unverhältnismäßigen Nachteil darstellen würde.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B47.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09999886\_00B00047\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>